

STEUERRISIKO LIEFERKETTE

WARUM AUCH EHRliche UNTERNEHMEN INS VISIER DER STRAFVERFOLGUNG GERATEN

SEHR GEEHRTE DAMEN UND HERREN,

in der vorliegenden Ausgabe des Newsletters Steuerstrafrecht und Criminal Compliance legen wir den Fokus auf die zunehmende Kriminalisierung steuerlicher Sachverhalte – gerade im Mittelstand. Eine traurige Spitzenposition in Kriminalstatistiken nimmt dabei die Umsatzsteuer ein. Allerdings macht der Umsatzsteuerbetrug, insbesondere in Form von Umsatzsteuerkarussellen, auch vor unbeteiligten Unternehmen nicht Halt. Bei kleineren und mittelständischen Unternehmen kann dies für die Geschäftsführer mit existenzbedrohenden Risiken verbunden sein, die vielen nicht bekannt sind. In der Praxis ist vielfach noch die Vorstellung „Mich betrifft das nicht!“ anzutreffen. Dabei schützt Nichtwissen schon lange nicht mehr vor Strafe.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen, wo die Risiken für unbeteiligte Unternehmen liegen, welche Pflichten Unternehmen treffen und wie sich diese schützen können.

ES BERICHTET IHNEN:



FREDERIK KARNATH

Rechtsanwalt, Steuerberater und Geschäftsführer bei DORNBACH

INHALTSVERZEICHNIS

1. DIE BERATUNGSSITUATION	2
2. DAS PROBLEM	2
3. HANDLUNGSEMPFEHLUNG	4
4. FAZIT	4
IHR KONTAKT BEI FRAGEN	4

Neugierig auf mehr?

Hier geht's zur

MEDIATHEK

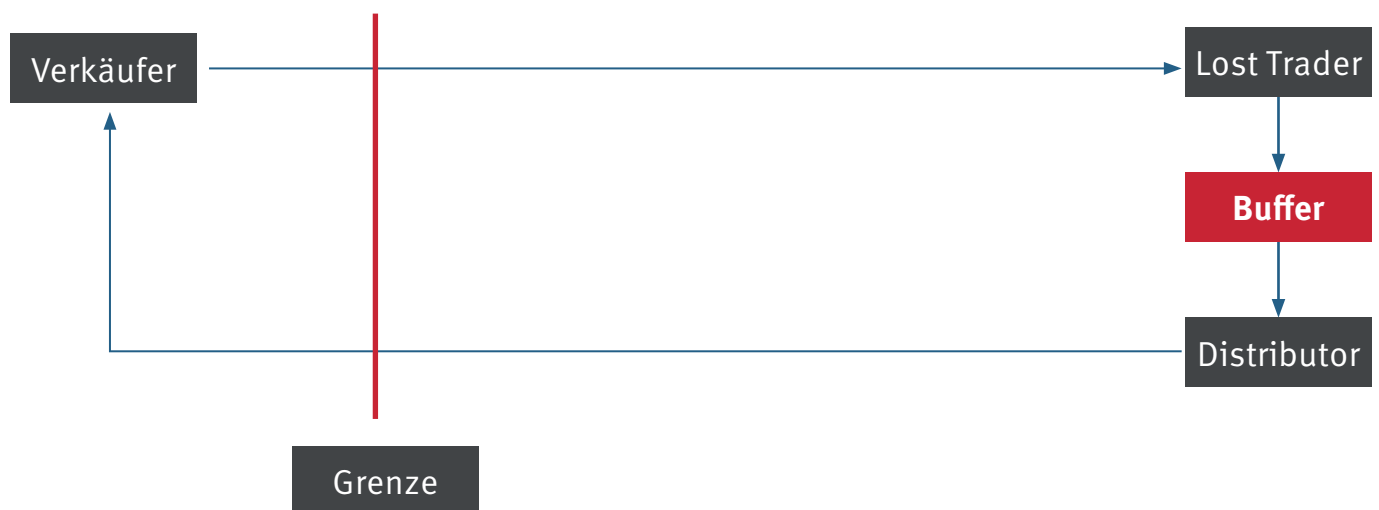


1. DIE BERATUNGSSITUATION

Der Mandant erscheint – Geschäftsführer eines mittelständischen Handelsunternehmens. Er hat die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens erhalten. Der Vorwurf: Es wurde unberechtigt Vorsteuer aus Warenbezügen geltend gemacht. Der Geschäftsführer kann sich den Vorwurf nicht erklären.

Es zeigt sich, dass das Unternehmen in ein Umsatzsteuerkarussell hineingezogen worden ist. Der Einkaufsleiter des Unternehmens hatte größere Warenpositionen zu einem sehr günstigen Preis von einem Unternehmen erworben, das ihm empfohlen wurde. Kurze Zeit nach den Geschäften meldet der Lieferant Insolvenz an. Seine steuerlichen Verpflichtungen hat der Lieferant nie erfüllt.

Wie im Beispiel-Fall beschrieben, befinden sich bei Ermittlungen zu Umsatzsteuerbetrug nicht nur die Initiatoren des jeweiligen Betrugsmodells im Fokus von Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft – sitzen diese im Ausland, ist eine Ergreifung ohnehin nur schwer zu realisieren – sondern auch legal am Markt operierende Unternehmen. Diese sind als sog. „Buffer“ in eine betrügerische Lieferbeziehung eingebunden. Die Aufgabe dieser (unbeteiligten) Unternehmen besteht darin, die Lieferkette zu verlängern und das Geschäft legal erscheinen zu lassen. Der Buffer steht in der Kette oder im Karussell nach dem Lost Trader. Er stellt seinem Leistungsempfänger eine Rechnung mit Umsatzsteuer aus und führt diese, nachdem er sie vom Leistungsempfänger erhalten hat, an das Finanzamt ab bzw. verrechnet sie mit der Vorsteuer aus der Rechnung seines Vorlieferanten. Der Steuerschaden entsteht dadurch, dass der Lost Trader die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt. Hieraus erwächst für den Buffer, der die eigentlichen Hintergründe nicht kennt, eine erhebliche Gefahr.



Praxishinweis: Im Rahmen des Umsatzsteuerbetruges besteht auch für das sich regelkonform verhaltende Unternehmen ein erhebliches Risiko, in den Fokus strafrechtlicher Ermittlungen zu gelangen.

2. DAS PROBLEM

Problematisch ist für das zwischengeschaltete „Buffer“-Unternehmen das ihm zustehende Recht zum Vorsteuerabzug. Der Vorsteuerabzug ist nach § 25f Abs. 1 UStG nämlich zu versagen, wenn der Unternehmer **wusste oder hätte wissen müssen**, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit einem Umsatzsteuerbetrug steht. Dabei ist es auch unerheblich, an welchem Punkt in der Lieferkette der Umsatzsteuerbetrug erfolgt. Praktischer Streitpunkt ist insbesondere das „Hätte-Wissen-Müssen“, das gerade von Steuerfahn-

dern und Beamten der Straf- und Bußgeldstellen nahezu inflationär gebraucht wird. Das „Hätte-Wissen-Müssen“ erfordert wenig und setzt im Prinzip daran an, dass der Sachverhalt bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkannt werden können und müssen. Indizien dafür können sein:

- Erhebliche Abweichungen zwischen Marktpreis und Angebotspreis
- Auftreten Branchenunkundiger
- Hohe Fluktuation der Ansprechpartner
- Intransparente Preisgestaltung oder Preisabsprachen

Beispiel:

Ein Unternehmen erhält ein Angebot über Smartphones zum Stückpreis von 180 €, obwohl der Marktpreis bei 400 € liegt. Der Lieferant ist neu, hat keine Webseite und kommuniziert nur per Mobiltelefon. Die Zahlung soll ins Ausland erfolgen. Die Einkaufsabteilung fragt nicht nach, weil „der Preis gut sei“ und „man schnell liefern könne“.

Dieser Umstand hat massive Auswirkungen auf die Liquidität des Unternehmens und kann gerade bei margschwachen Geschäften schnell in einer Schieflage münden. Neben den mit der Versagung des Vorsteuerabzugs verbundenen Auswirkungen begeht der Verantwortliche des Buffer-Unternehmens (= der Geschäftsführer) eine Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 AO.

In diesem Fall wird er persönlich in die Verantwortung genommen, wenn er zumindest billigend in Kauf genommen hat, dass die Gesellschaft durch den Ansatz der Vorsteuern in den Umsatzsteuererklärungen aus den Rechnungen des Vorlieferanten zu einer Steuerverkürzung kommen könnte oder die Gesellschaft unge-rechtfertigte Steuervorteile in Form einer Steuervergütung erlangen würde.

Dabei kommt es nicht nur auf die Kenntnis des Geschäftsführers selbst an. Ausreichend für seine strafrechtliche Verantwortung kann vielmehr schon sein, dass ein Mitarbeiter des Unternehmens dieses „Wissen“ oder „Hätte-Wissen-Müssen“ hatte. Bei der Versagung des Vorsteueranspruchs kommt es nämlich auf die Kenntnis des Steuerpflichtigen, also der Buffer-Gesellschaft als juristische Person, an und nicht die des mutmaßlichen Hinterziehungstäters, d.h. der Geschäftsführung. Insofern können nicht nur die Kenntnisse ihrer Organe, sondern auch die der sonstigen Angestellten analog § 166 BGB relevant sein. Aufgrund der arbeitsteiligen Organisation ergeben sich so erhebliche Risiken für die Geschäftsleitung.



Praxishinweis: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsführers entsteht bereits bei schlichtem „Hätte-Wissen-Müssen“ und erfordert die Einhaltung hoher Sorgfaltsmaßstäbe, da eine umfangreiche Wissenszurechnung stattfindet.

Neben der strafrechtlichen Verfolgung ergeben sich weitere Folgen, die gravierende Auswirkungen haben können: Zum einen wird beim solventen Buffer-Unternehmen die strafgerichtliche Einziehung der geltend gemachten Vorsteuerbeträge möglich. Für die Ermittlung bestehen somit handfeste fiskalische Gründe, das Unternehmen ins Visier zu nehmen. Darüber hinaus besteht für Geschäftsführer auch eine persönliche Haftung im Fall einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung gem. § 71 AO. Gerade im Bereich der Umsatzsteuer kann dies schnell existenzbedrohend werden. Kann der Nachweis der Einbindung in ein betrügerisches Umsatzsteuersystem geführt werden und gelingt die Wissenszurechnung, droht Geschäftsführern zudem regelmäßig eine Haftstrafe, da häufig eine schwere Steuerhinterziehung vorliegen dürfte, die sich schnell im Millionenbereich bewegt.

3. HANDLUNGSEMPFEHLUNG

Selbst für legal handelnde Unternehmen wird die Luft in der Umsatzsteuer schnell dünn, wenn Vorwürfe laut werden, dass diese in ein Umsatzsteuerbetrugssystem eingebunden sind und sich Ermittlungen gegen das Unternehmen richten. Gespräche mit Geschäftsführern zeigen, dass sich diese der drohenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur selten bewusst sind. Der Schock, dennoch in den Fokus geraten zu sein oder geraten zu können, ist dann umso größer.

Unternehmen und Unternehmensverantwortliche sollten sich daher Gedanken über Präventionsmaßnahmen machen, wollen Sie nicht unfreiwillig Gegenstand von betrügerischen Umsatzsteuerlieferketten werden. Zu denken ist u.a. an:

- Screening neuer Geschäftspartner vor Aufnahme der Geschäftsaktivitäten durch den Einkäufer sowie die Geschäftsleitung
- Sensibilisierung der beteiligten Unternehmensbereiche für kritische Aspekte (z.B. Einkauf, Buchhaltung etc.)
- Ausnutzung einer Testphase mit zunächst kleinen Volumina, die sorgfältig geprüft werden
- Bei Erkennen von Risiken oder kritischem Geschäftsgebaren sollten die Vorgänge dokumentiert und zeitnah untersucht werden.
- Notfalls ist eine umgehende Beendigung der Geschäfte mit dem kritischen Vertragspartner vorzunehmen.
- Ist es tatsächlich zu einem unzutreffenden Vorsteuerabzug gekommen, ist eine Korrektur oder die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige für den konkreten Einzelfall zu prüfen.

4. FAZIT

Umsatzsteuerbetrug – insbesondere in Form von Karussellgeschäften – hat sich zu einem erheblichen Risiko für Unternehmen entwickelt, das längst nicht mehr nur „klassische“ Täter betrifft. Auch rechts-treue, operativ sauber arbeitende Unternehmen geraten zunehmend in den Fokus von Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft – oftmals ohne eigenes Zutun, aber mit existenzbedrohenden Konsequenzen.

Gerade Geschäftsführer kleiner und mittelständischer Unternehmen wiegen sich oft in trügerischer Sicherheit. Doch die Realität sieht anders aus: Es bestehen hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflichten – auch bei nur mittelbaren Verbindungen zu betrügerischen Lieferketten. Das Argument „Davon wusste ich nichts“ zählt nicht.

Wer nicht frühzeitig handelt, riskiert – neben massiven finanziellen Schäden – auch persönliche strafrechtliche Konsequenzen bis hin zur Haftstrafe.

IHR KONTAKT BEI FRAGEN

FREDERIK KARNATH

Telefon +49 (0) 228 96 77 88-12
Telefax +49 (0) 228 96 77 88-99
E-Mail fkarnath@dornbach.de